

Abfallentsorgungs- reglement

Ausgabe vom 9. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Abfallarten, Definitionen	3
Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde Egolzwil	3
Art. 5 Pflichten der Abfallverursachenden	4
II. Organisation der öffentlichen Entsorgung	4
Art. 6 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	4
Art. 7 Berechtigung	4
Art. 8 Bereitstellungsart Siedlungsabfälle	5
III. Gebühren	5
Art. 11 Kostendeckung	5
Art. 12 Gebührenerhebung	5
Art. 13 Gebührenpflicht	5
Art. 14 Gebührenfestlegung	6
Art. 15 Fälligkeit	6
IV. Rechtsmittel	6
Art. 16 Veranlagungsentscheid	6
Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	6
V. Straf- und Schlussbestimmungen	6
Art. 18 Strafbestimmungen	6
Art. 19 Kontrollbefugnisse	7
Art. 20 Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Egolzwil erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019 folgendes Abfallentsorgungsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich

1. Die Bevölkerung ist gehalten, möglichst wenig Abfälle zu produzieren und verwertbare Materialien der Verwertung zuzuführen. Verwertbare Materialien sind vom Kehricht auszuscheiden und den speziellen Sammel Touren oder den öffentlichen Sammelplätzen zuzuführen.
2. Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Egolzwil.
3. Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
4. Das Reglement gilt für sämtliche Abfallverursachende.

Art. 2 Zuständigkeit

1. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.
2. Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung. Den Vollzug des Reglements kann der Gemeinderat an die zuständige Stelle delegieren.
3. Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

1. Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Buchstabe a, der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 genannten Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung und Menge mit Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten unter anderen:
 - a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
 - b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt
 - c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (Bsp. kompostierbare Abfälle)
 - d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen (vgl. eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen [VeVA]).

Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde Egolzwil

1. Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.
2. Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung und Separatabfahren.

3. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
4. Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 5 Pflichten der Abfallverursachenden

1. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.
2. Separat- und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
3. Siedlungsabfälle, welche nicht der Definition gemäss Art. 3 entsprechen, sind durch die Inhabenden auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren oder Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde Egolzwil, Bau und Infrastruktur oder des GALL übergeben werden.
4. Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Verursachenden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
5. Invasive gebietsfremde Pflanzen (Bsp. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.
6. Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
7. Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privaten Grund sowie in Öfen und Cheminées oder in dafür nicht vorgesehenen Feuerungsanlagen ist verboten.
8. Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist gestattet, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 6 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

1. Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden im Entsorgungskalender der Gemeinde geregelt.
2. Die Gemeinde legt im Entsorgungskalender fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 7 Berechtigung

1. Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde Egolzwil ansässigen und zur Benützung berechtigten Gewerbebetrieben zur Verfügung.
2. Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 8 Bereitstellungsart Siedlungsabfälle

1. Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
2. Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt die Gemeinde, soweit sie nicht durch übergeordnete Erlasse des GALL gebunden ist.
3. Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.
4. Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

III. Gebühren

Art. 11 Kostendeckung

1. Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde sowie allfällige weitere Körperschaften im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.
2. Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebührenerhebung

1. Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren des GALL decken die jeweiligen Kosten für das Sammeln, den Transport, die Verbrennung und die Nachsorge des Kehrichts.
2. Für Gewerbebetriebe, Industrie, Detailhandel und Landwirtschaftsbetriebe gilt in der Regel das Wägesystem. In begründeten Fällen kann die Gemeinde für Landwirtschaftsbetriebe Ausnahmegewilligungen erteilen.
3. Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfällen wird durch die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erhoben:
 - a) Häckseldienst
4. Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für die Sammelstelle Werkhof Kirchmatt 8 sowie Personal und Administration.
5. Massgebend für die Rechnungsstellung ist der Stichtag 1. August.

Art. 13 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.
2. Wird ein Container von mehr als einer Partei genutzt, ist die Weiterverrechnung an die Abfallverursachenden technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers.

3. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Gemeindegebiet wohnenden volljährigen Personen und die Betriebsinhabenden.

Art. 14 Gebührenfestlegung

1. Der Gemeinderat legt die Grundgebühr sowie deren konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.
2. Die restlichen, im Reglement über die Kehrichtentsorgung durch den GALL nicht geregelten Gebühren (z. B. Separatsammlungen) sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgen im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.
3. Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
4. Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenaussgestaltung offen.

Art. 15 Fälligkeit

1. Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Auf nicht beglichene Gebühren werden ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr erhoben.

IV. Rechtsmittel

Art. 16 Veranlagungsentscheid

1. Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einspracheentscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmungen

Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht zu umgehen, seine Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Dieses Reglement ersetzt dasjenige von den Stimmberechtigten der Gemeinde Egolzwil am 25. September 2002 und vom Regierungsrat am 22. November 2002 genehmigte Abfallentsorgungsreglement.

Egolzwil, 9. Dezember 2021

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff	Margrit Bucher
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin